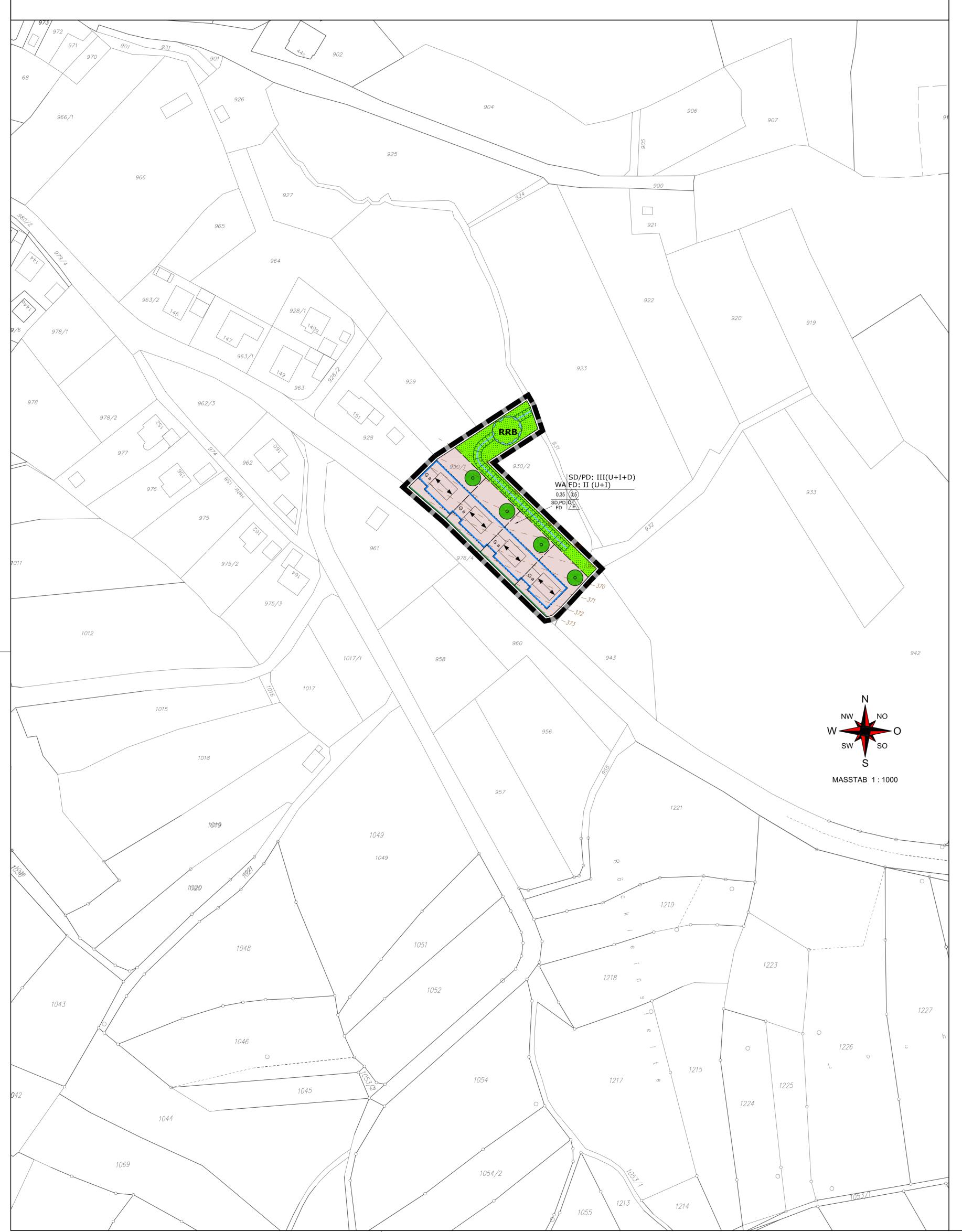


MARKT EGGOLSHEIM

BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLAN

LANDKREIS **FORCHHEIM**

DRÜGENDORF **ESCHLIPPER STRASSE OST**



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Textteil zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Drügendorf - Eschlipper Straße Ost", Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim. Grundlage des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates Eggolsheim vom 14.05.2019.

Präambel

Der Markt Eggolsheim erlässt auf Grund

a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I b) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom. 13. Mai 2019 geändert worden ist f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes(BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist g) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. S. 1057) geändert worden ist

folgenden Bebauungs- und Grünordnungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom als Satzung.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Nr. 1 Abs. 6 BauGB) Im gesamten Plangebiet sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig, um so den Charakter der umgebenden Bebauung und das vorherrschende Ortsbild zu bewahren.

1.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.1.1 Für Satteldächer und versetzte Pultdächer gilt: Maximal III Vollgeschosse zulässig: Z = III (U+I+D). Das zweite Vollgeschoss ist im Untergeschoss oder Dachgeschoss zulässig. Das dritte Vollgeschoss ist im Untergeschoss oder Dachgeschoss zulässig. 2.1.2 Für Flachdächer gilt:

Maximal II Vollgeschosse zulässig: Z = II (U+I). Das zweite Vollgeschoss ist nur im Untergeschoss zulässig. 2.2 Grundflächenzahl GRZ

2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.4.1 Für Satteldächer und versetzte Pultdächer gilt: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt bergseitig 4,50 m.

Die maximale Firsthöhe beträgt bergseitig 9,50 m. Gemessen wird jeweils von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum oberen Abschluss des Gebäudes Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt talseitig 8,00 m. Die maximale Firsthöhe beträgt talseitig 13.00 m. Gemessen wird jeweils von der Untergeschossfußbodenoberkante bis zum oberen Abschluss des Gebäudes

2.4.2 Für Flachdächer gilt: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt bergseitig 5,00 m.

Gemessen wird jeweils von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum oberen Abschluss des Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt talseitig 9,00 m. Gemessen wird jeweils von der Untergeschossfußbodenoberkante bis zum oberen Abschluss

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Bei Flachdächern gilt jeweils die zulässige traufseitige Wandhöhe als Firsthöhe.

3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Nur Einzelhäuser zulässig 3.2 Baugrenze

(§ 23 Abs. 3 BauNVO) Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO; die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungskabel und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Begrünungsbindung innerhalb der Grundstücksflächen Die privaten Grünflächen sowie nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, durch Strauch- und Baumpflanzungen aus überwiegend standortheimischen Gehölzen (Artauswahl siehe Artenliste) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Durchgrünung des Baugebietes ist dabei mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum je Baugrundstück zu pflanzen (siehe Pflanzgebot für Bäume). Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsordnung (>10m) sowie eine randliche Einfriedung der Grundstücke mit Nadelgehölzhecken ist unzulässig. Fassaden- und Wandbegrünung sind zulässig.

Hartriegel (Cornus sanguinea)

Artenliste standortheimischer Gehölze: Spitzahorn (Acer platanoides) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Hasel (Corvlus avellana) Hainbuche (Carpinus betulus) Stieleiche (Quercus robur)

Salweide (Salix caprea)

Vogelbeere (Sorbus aucuparia

Weißdorn (Crataegus laevigata) Liguster (Ligustrum vulgare) Winterlinde (Tilia cordata) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum Faulbaum (Rhamnus frangula) Mittelgroße und kleine Bäume Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) Berg-Johannisbeere (Ribes alpinum) Feldahorn (Acer campestre) Birke (Betula pendula) Hundsrose (Rosa canina) Vogelkirsche (Prunus avium) Holunder (Sambucus nigra

Obstgehölze in Sorten 9.2 Minimierung der Versiegelung Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar, insbesondere im Bereich von Stellplätzen und Wegen etc., sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserrückhaltung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Pflanzgebote für Bäume Zur Eingrünung der Privatgrundstücke in Ortsrandlage sind pro Grundstück im Bereich der dargestellten Einzelbäume hochstämmige Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Die Plandarstellung ist lagemäßig nicht bindend, geringe Abweichungen sind daher zulässig.

Eingriffe auf Gehölze, auch in Form von Lager- und Parkplätzen, sind in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten und somit nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

13.2 Artenschutzmaßnahmen

15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB) Garagen, Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze können bis zu einer Fläche von 20 m² überall auf dem Grundstück errichtet werden.

15.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzunger

1.1 Dachform

Bei einer dreigeschossigen Bebauung (III) sind nur Satteldächer und versetzte Pultdächer Bei einer zweigeschossigen Bebauung (II) sind neben Satteldächern und versetzten Pultdächern Bei Satteldächern und versetzten Pultdächern darf der Dachvorsprung an der Traufe und am Ortgang max. 30 cm betragen.

1.2 Dachneigung Bei Satteldächern sind Dachneigungen von 45° bis 50° zulässig. Bei versetzten Pultdächern sind Dachneigungen von 35° bis 45° zulässig.

Bei Flachdächern sind Dachneigungen von maximal 5° zulässig.

1.3 Dacheindeckung und Dachaufbauten Die Dacheindeckung hat mit roten, rotbraunen oder schwarzgrauen Dachziegeln zu erfolgen, glänzende Ziegel und Dachsteine sind nicht erlaubt. Dachgauben sind nur auf Satteldachhäusern zugelassen; Dachgauben sind nur als Schlepp- oder Satteldachgauben zugelassen; die maximale Gaubenbreite beträgt 2,00 m. Die Gaubenseiten sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen, Eindeckung wie Hauptdach. Die Gesamtlänge darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,50 m (aemessen wird von der Außenwand). Sonnenkollektoren sind zugelassen und müssen mit den

ibrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein. Negative Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Flachdächer sind als Gründächer mit mindestens extensiver Dachbegrünung auszuführen.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen Die Hauptfirstrichtung ist gemäß Planeintrag einzuhalten.

Kniestöcke sind bei Satteldächern und versetzten Pultdächern bis zu einer Höhe von maximal 75 cm zulässig; gemessen wird dabei von der Oberkante Rohdecke DG bis zum Schnittpunkt Außenkante Außenwand / Unterkante Fußpfette.

1.6 Fassadengestaltung Die Gebäude sind mit einem hellen Außenputz zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig. An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen. Werden Fassadenverkleidungen angebracht, so sind senkrechte Holzschalungen zu verwenden. Holzhäuser sind zulässig.

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf in allen Haustypen im Mittel maximal 30 cm über fertiggestelltem Straßenniveau liegen.

2. Garagen, Carports und Stellplätze

2.1 Die Festlegungen der BayBO zu den Garagen sind verbindlich.

2.2 Flächen für Garagen und Stellplätze Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Der erforderliche Stauraum vor den Garagen darf durch Einfriedungen größenmäßig nicht beschränkt werden. Stellplätze können bis zu einer Fläche von 20 m² überall auf dem Grundstück errichtet werden.

2.3 Dachform bei Garagen und Carports Wie Wohngebäude; dabei darf die Dachneigung max. 5° abweichen. Garagen mit begrüntem Flachdach sind ebenfalls zulässig.

2.4 Gestaltung von Garagen Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude. Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, vor

den Carports mindestens 3 m, einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

Es gilt die jeweils gültige Stellplatzsatzung des Marktes Eggolsheim.

Einfriedungen

III(U+I+D)

0.35

Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Die Höhe der Einfriedung wird auf max. 1.50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Stützmauern mit einer Höhe von über 1.50 m werden nicht zugelassen. Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Geländeanpassung

Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, dürfen max. 100 cm betragen. Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern. Das bestehende Gelände ist weitestgehend beizubehalten, d.h. Aufschüttungen und Abgrabungen müssen sich in die Eigenart der natürlichen Geländeoberfläche einfügen ohne das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Überhöhte Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig.

1. Bestehende Grundstücksgrenzen Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen Flurstücksnummerr Bestehende bauliche Anlagen 6.1 Hauptgebäude 6.2 Garage oder Carport 7. Geplanter naturnaher Graben mit Böschung zur Oberflächenwasser-Entwässerung. Die

dargestellte Lage ist unverbindlich. 8. Erklärung der Nutzungsschablone / Nutzungsstempel

Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) Dachform Bauweise

9. Zur Gewährleistung einer bodenschonenden Ausführung der Bauarbeiten sind DIN 18915 und DIN 19731 sowie § 12 BBodSchV zu beachten (wasserdichte Ausführung).

10. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet

11. Rückstausicherung, Kellerentwässerung Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Es wird empfohlen, erhöhte

Anforderungen an die Kellerabdichtungen zu beachten (wasserdichte Ausführung). 12. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächig auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden. Für die anfallende Dachentwässerung sollen auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder zum Rückhalt geschaffen werden. Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln (z. B. in Zisternen) und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten.

Wasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen Austritte von wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können, sind grundsätzlich nicht versickerungsgeeignet. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA- Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.

13. Grenzabstände bei Bepflanzungen Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände (Art. 47 AGBGB) Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführ haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeit befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für

Im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegenden Flächen aktuell keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich

Denkmalpflege (Tel. 0951-4095-39, Fax: 0951-4095-42) mitgeteilt werden.

16. Immissionen durch die Landwirtschaft Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) kommen. Diese Belästigungen sind in der Reael hinzunehmen.

Blaubereich abstrahlen (z. B. superaktinische Röhren, Quecksilberdampflampen, etc.), unzulässia.

Bei der Straßenbeleuchtung du Gartenbeleuchtung sind sämtliche Lampentypen, die im

Sichtflächen zur Eschlipper Straße Die erforderlichen Sichtflächen des landwirtschaftlichen Weges (Fl. Nr. 932) auf die Eschlipper Im Bereich der Grundstückseinfriedungen zur Eschlipper Straße sollte darauf geachtet werden, dass Bepflanzungen und Einfriedungen nicht höher als 80 cm sind.

Unterlagen in das Internet eingestellt.

DN 45-50°/

35-45°/

1. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Drügendorf - Eschlipper Straße Ost" wird gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - in Verbindung mit den Regelungen des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

2. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Drügendorf - Eschlipper Straße Ost" wurde vom Marktgemeinderat Eggolsheim in der Sitzung am 14.05.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.05.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom

31.05.2019 bis 24.07.2019 beteiligt. 4. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.05.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2019 bis 24.07.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 31.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Im

Auslegezeitraum wurden zudem alle mit dem Bebauungsplan-Verfahren zusammenhängenden

5. Der Markt Eggolsheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.09.2019 den Bebauungsund Grünordnungsplan "Drügendorf - Eschlipper Straße Ost" in der Fassung vom 14.05.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Eggolsheim, den	(Siegel)
1. Bürgermeister Claus Schwarzmann	

6. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Drügendorf Eschlipper Straße Ost" wurden am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

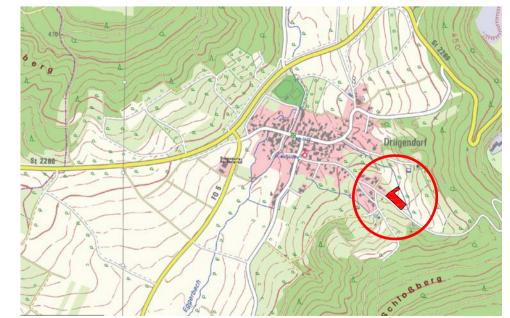
Der Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Drügendorf - Eschlipper Straße Ost" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Eggolsheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

1. Bürgermeister Claus Schwarzmanr

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

DRÜGENDORF **ESCHLIPPER STRASSE OST**

MARKT EGGOLSHEIM LANDKREIS FORCHHEIM



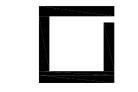
Kartengrundlage: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019 BAMBERG, 14.05.2019

SATZUNGSBESCHLUSS 24.09.2019

ENTWURFSVERFASSER



BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR Hainstraße 12, 96047 Bamberg Tel. 0951/59393 Fax 0951/59593 e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de



「FAM 4 Bauernschmitt ● Enders ● Wehner Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99 www.team4-planung.de info@team4-planung.de